

Clubkombinat und Clubstiftung präsentieren: Club Academy

## Mitschrift zum Club Academy-Workshop: Steuerrecht / Ausländersteuer

Termin und Ort: 24.06.2019 im Büro des Clubkombinats Hamburg

Referent: Dr. Rolf Harrie, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Die Ausländersteuer bezieht sich auf den [§ 50a des Einkommenssteuergesetzes \(EstG\)](#). Sie wird für „beschränkt steuerpflichtige Personen“ von deren Auftraggeber\*in („Vergütungsschuldner\*in“) abgeführt.

Beschränkt steuerpflichtige Personen sind Personen, die Einkünfte in Deutschland erzielen, aber sonst keine Steuerpflicht in Deutschland haben – also beispielsweise Künstler\*innen, deren Wohnsitz nicht in Deutschland liegt, die aber in einem Club in Deutschland auftreten.

Der Vergütungsschuldner bzw. die Vergütungsschuldnerin ist in diesem Fall der Veranstalter bzw. die Veranstalterin oder Musikclub, der den Künstlern und Künstlerinnen ihre Gage zahlt. Vergütungsschuldner\*innen schulden der beschränkt steuerpflichtigen Person eine Vergütung und **müssen die Ausländersteuer für sie abführen**.

Es werden generell 15% (laut Absatz 2 § 50a) Ausländersteuer von der Bruttovergütung abgezogen, aber es gibt Ausnahmen und Sonderfälle:

- Für die Künstler\*innen gezahlte **Reisekosten** werden nur besteuert, wenn sie nicht im Einzelnen als solche belegt werden können.
- **Bagatellgrenze:** Bei einer Gage von bis 250 Euro pro Künstler\*in wird keine Ausländersteuer erhoben.
- Man kann Band-Gagen auf die einzelnen Musiker\*innen splitten, es muss allerdings jede Person nachweisbar sein (Scan des Ausweises oder Notieren von ID-Nummer und Namen reicht). Auf dem Anmeldebogen muss man die einzelnen Personen ebenfalls eintragen. Eine Gage von insgesamt 600 Euro für eine drei-köpfige Band kann also auf die 3 Band-Mitglieder gesplittet werden und fällt dann mit 200 Euro pro Person unter die Bagatellgrenze.
- Die Bagatellgrenze gilt, „wenn die Einnahmen je Darbietung 250 Euro nicht übersteigen“. Wie genau eine Darbietung zu definieren ist, ist Auslegungssache.
- **Doppelbesteuerungsabkommen:** Man kann für beschränkt steuerpflichtige Personen, die in ihrem Land bereits Steuern für die im Ausland erzielten Einnahmen abführen, eine Bescheinigung vom Bundeszentralamt für Steuern beantragen, um Doppelbesteuerung zu vermeiden. Der Vorgang ist allerdings so aufwändig, dass davon selten Gebrauch gemacht wird.
- Es besteht zudem die Möglichkeit, bei EU-Künstlern und EU-Künstlerinnen anstelle des pauschalen Abzuges von 15 % von den Einnahmen einen Abzug von 30 % von deren Überschuss vorzunehmen. Damit werden deren direkt zuzuordnende Betriebsausgaben/Werbungskosten mit berücksichtigt. Mathematisch sinnvoll ist das nur, wenn die Künstler\*innen über 50 % der Honorare durch Betriebsausgaben neutralisieren können. Daher ist das eher ein Ausnahmefall.

Clubkombinat und Clubstiftung präsentieren: Club Academy

Tipp: Nettogagen mit dem Künstler bzw. der Künstlerin verhandeln. So muss man nicht erklären, warum von der Gage 15% abgezogen werden.

### Meldung der Ausländersteuer

Die Meldung erfolgt gebündelt per [Meldebogen](#), Abgabezeitraum: jedes Quartal

- Als Grundlage gilt der Zeitpunkt des Zufließens von Gagen, nicht der Vertragsabschluss. Die Steuer muss also für das Quartal abgeführt werden, in dem die Gagen gezahlt wurden.
- Neben den 15 % Ausländersteuer muss hier auch der Solidaritätszuschlag eingetragen werden.
- Auf der zweiten Seite des Anmeldebogens werden die einzelnen Personen eingetragen. Hier können bei EU-Künstlern und EU-Künstlerinnen die Werbungskosten berücksichtigt und von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Wenn man davon Gebrauch macht, werden allerdings 30 % statt 15 % abgezogen (siehe oben).
- Der Meldebogen ist online hier zu finden: <https://bit.ly/2XDezQV>

### Verantwortung und Pflichten

- **Was passiert, wenn man die Ausländersteuer nicht meldet?** Es drohen Nachzahlungen und bei längeren Versäumnissen auch Bußgelder.
- Grundsätzlich ist der Veranstalter bzw. die Veranstalterin in der Pflicht Ausländersteuer abzuführen.
- Wenn der Künstler bzw. die Künstlerin in DE wohnhaft ist und in DE Steuern zahlt, dann gilt er oder sie nicht als Ausländer\*in. Man muss nicht überprüfen, ob er oder sie tatsächlich Steuern in DE zahlt. Künstler\*innen aus dem Inland müssen sowieso Rechnungen schreiben und auf diesen die MWSt ausweisen, sonst gilt es als Schwarzarbeit.

### Weiterführende Informationen

Englischsprachige Erklärung der "Ausländersteuer inkl. Solibetrag":

<https://www.touring-artists.info/en/taxes/income-tax/auslaendersteuer-foreigner-tax/>